



Bockauerin „Denise Herrmann“ holt olympisches Gold in Peking

Ein Traum geht in Erfüllung!

Mit großer Begeisterung hat die Bockauer Bevölkerung die beispiellose Karriere von Denise Herrmann im Wintersport verfolgt. Die Freude war natürlich am 7. Februar diesen Jahres umso größer, als ihr größter Wunsch mit der olympischen Goldmedaille im Einzelrennen über 15 Kilometer in Erfüllung ging. Es gab an diesem Tag kein Halten mehr bei den stolzen Bockauern und der Sieg wurde dementsprechend mit Feuerwerk und vielen heimischen Feierlichkeiten zelebriert. Und nur wenige Tage darauf konnte Denise auch noch die Bronze-Medaille für die Biathlon-Staffel der Frauen als Schlussläuferin sichern. Was für ein Erfolg in dieser kurzen Zeit.

Schon 2019 hat Denise mit dem Weltmeistertitel im schwedischen Östersund gezeigt, was in ihr steckt und sie hat weiterhin beharrlich an sich gearbeitet und ihr Ziel, weitere Titel zu erkämpfen, nicht aus den Augen verloren. Wieder einmal haben sich die Strapazen der vergangenen Monate ausgezahlt und darauf sind die Bockauerinnen und Bockauer sehr stolz.

Wir freuen uns immer wieder, dass bereits in den Kindheitstagen hier in ihrer Heimat Bockau die Weichen für ihre sportliche Laufbahn gestellt wurden und unsere Gemeinde durch diese außerordentliche Karriere in aller Munde ist.

Denise hat Großes vollbracht und dafür aber auch einiges opfern müssen. Vorbildlich ist sie für alle hier im Ort mit ihrem Ehrgeiz, ihrem Fleiß und ihrer Freude am Sport, – dem sie mit Herzblut und Leidenschaft folgt. Und dafür möchten wir uns bei ihr von Herzen bedanken.

Wir wünschen Denise auch weiterhin für ihre sportliche Laufbahn alles erdenklich Gute und viel Erfolg bei allem was sie sich vornimmt sowie beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen für die Zukunft.

Siegfried Baumann
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Zschorlau-Bockau

■ Gemeindeverwaltung Bockau

Schneeberger Straße 49, 08324 Bockau
Tel.: 03771/43010-0, Fax: 03771/43010-210
E-Mail: info@bockau-erzgebirge.de
Internet: www.bockau.de

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

■ Gemeindeverwaltung Zschorlau

August-Bebel-Straße 78, 08321 Zschorlau
Tel.: 03771 4104-0, Fax: 03771 458219
E-Mail: sekretariat@zschorlau.de
Internet: www.zschorlau.info

Erreichbarkeit der Fachbereiche

- Finanzen 03771 4104-14
oder -16
- Einwohnermeldeamt 03771 4104-18
- Standesamt 03771 4104-22
- Hauptamt 03771 4104-30
- Ordnungsamt 03771 4104-38
- Bauverwaltung 03771 4104-65
oder -20

Öffnungszeiten

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten und Erreichbarkeit der Bibliothek Bockau

Die Räume der Bibliothek befinden sich im Gemeindeamt Bockau, Schneeberger Straße 49.

Öffnungszeiten

Montag 11.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag 10.30 bis 14.30 Uhr
Donnerstag 11.00 bis 17.00 Uhr

Tel.: 03771 43010-415

E-Mail: bibliothek@bockau-erzgebirge.de

■ Seniorengeburtstage und Hochzeitsjubiläen

Der Bürgermeister gratuliert unseren Senioren...

■ nachträglich zur Diamantenen Hochzeit

Herrn und Frau Wolfgang und Sieglinde König am 24.02.



■ zum Geburtstag

Herrn Dietmar Weißflog am 19.03. zum 75. Geburtstag
Herrn Jost Höfer am 24.03. zum 80. Geburtstag

■ zur Goldenen Hochzeit

Herrn und Frau Heinz und Gitta Hegel am 01.04.



Wir gratulieren allen Jubilaren sowie den Jubelpaaren und überbringen Ihnen die besten Wünsche für Gesundheit und persönliches Wohlergehen im Kreise Ihrer Verwandten, Bekannten und Freunde.

Hinweis zur Veröffentlichung von Altersjubiläen

Seit 1. November 2015 werden Altersjubiläen wie folgt veröffentlicht (§50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz): Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Sollte eine Nichtveröffentlichung des Geburtstages gewünscht werden, weisen wir darauf hin, dass diese Beantragung nur in schriftlicher Form entgegengenommen wird. Anträge erhalten Sie im Einwohnermeldeamt Zschorlau.

Hinweis in eigener Sache:

Die Gemeinde Bockau veröffentlicht die Altersjubiläen ab dem 75. Geburtstag.

Öffentliche Bekanntmachungen

Kein Amtsblatt erhalten?

Leider kommt es ab und zu vor, dass nicht alle Einwohner das kostenfreie Amtsblatt der Gemeinde Bockau zugestellt bekommen. Im Interesse der flächendeckenden Information der Bockauer Einwohner über das Ortsgeschehen sind wir als Verwaltung sehr daran interessiert, dass die Verteilung des Amtsblattes funktioniert.

Deshalb möchten wir Sie bitten, dass wenn die Zustellung am zweiten Mittwoch des Monats nicht erfolgt, sich direkt an den Zustelldienst „City-Post Aue“ unter folgenden Kontaktdaten zu wenden:

City Post Aue GmbH & Co. KG
Tel.: 03771 70 488 10

■ Sprechzeiten Bürgerpolizist PHM Veit

Die Sprechzeit des Bürgerpolizisten findet immer am letzten Donnerstag im Monat zwischen **15.00 und 17.00 Uhr** im **Polizeirevier Aue, Lessingstraße 15** statt. Termine können Sie mit Herrn Veit unter der Telefonnummer 03772 394014 vereinbaren.

■ Sprechzeiten der Revierförsterin Bockau

Die Sprechzeit der Revierförsterin Frau Anne Borowski findet immer am **zweiten Dienstag im Monat** in der Zeit von **15.00 bis 17.00 Uhr** im Gemeindeamt Bockau statt. Vorort-Termine können Sie mit Frau Borowski unter den Telefonnummern 037752 55312 oder 0173 3715964 vereinbaren.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Straßensperrungen

Umleitungen für die nachfolgenden Sperrungen sind entsprechend ausgeschildert.

Bis 28.05.2022 Vollsperrung - Auer Talstraße (Tunnelkurve)

Hangsicherung - Neubau Randbalken

■ Informationen des Bürgermeisters

- In einer Übergangsvorschrift nach § 130 SächsGemO wurde bestimmt, dass Gemeinden unter 5.000 Einwohnern, die Mitglied eines Verwaltungsverbandes oder, ohne erfüllende Gemeinde zu sein, einer Verwaltungsgemeinschaft sind, die Bürgermeisterwahl durch Beschluss des Gemeinderates und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde um bis zu sechs Monate nach Freiwerden der Stelle, längstens jedoch bis zum Ablauf des 28.02.2023 aufschieben können. Diese Übergangsvorschrift ermöglicht es den betreffenden Gemeinden eine vertiefte Prüfung vorzunehmen, ob sie sich für einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Bürgermeister entscheiden. Mit Beschluss Nr. B004/2022 wurde von dieser Übergangsvorschrift für unsere Gemeinde Gebrauch gemacht.
- Im Dezember 2021 erhielt die Gemeinde Bockau den Fördermittelbescheid für den 2. Bauabschnitt zur energetischen Sanierung der Sporthalle unserer Grundschule. Dieser zweite Bauabschnitt soll die Erneuerung der Fenster im gesamten Hallenbereich sowie dem Anbau, die Erneuerung der Eingangstüre parkplatzseitig, das Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems auf die noch ungedämmten Wandflächen und die Sanierung der Dachfläche auf dem seitlichen Hallenanbau beinhalten. Der aktuelle Zeitplan sieht einen Bauzeitraum von Mai bis Oktober 2022 vor. Die veranschlagten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 430.000€. Auch dieses Jahr muss wieder mit Einschränkungen in der Hallenbenutzung gerechnet werden. Momentan laufen die öffentlichen Ausschreibungen zu den Losen Gerüstbau, Baumeister, Metallbau, Dachdecker und Fassade.
- Am 24.02.2022 hat die Gemeinde Bockau den geänderten Zuwendungsbescheid der SAB über die Hochwassermaßnahme „Sanierung 3. Bachabschnitt (ehem. Bäckerei Süß bis Likörfabrik)“ über 2,7 Mio. Euro erhalten. Im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung fanden bereits Gespräche mit dem Kämmerer sowie mit dem zuständigen Ingenieurbüro statt. Aufgrund der erhöhten Kostensumme hat die exakte Planung und Durchführung oberste Priorität, da bei allen Kostenrechnung die Gemeinde als Auftraggeber in Vorleistung gehen muss.
- Es wird im Rahmen des Winterdienstes nochmals darauf hingewiesen, dass es durch parkende Kraftfahrzeuge zu Behinderungen des Räum-, Streu- und Rettungsdienstes an den Engstellen auf dem Dorfbachweg sowie auf der Jägerhausstraße, der Schneeberger Straße und der Lauterer Straße kam. Die Anwohner werden hierzu letztmalig aufgefordert, ihre Fahrzeuge möglichst in ihren eigenen Grundstücke abzustellen. Sollten wiederholt weitere Behinderungen des Räum-, Streu- und Rettungsdienstes auftreten, werden weitere Schritte über das zuständige Ordnungsamt eingeleitet.

Die nächsten Bockauer Nachrichten
erscheinen am 13. April 2022.

Redaktionsschluss hierfür ist der
5. April 2022.

■ Folgende Beschlüsse wurden einstimmig gefasst:

Beschluss Nr. B004/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Bockau beschließt:

- Der Beschluss B034/2021 wird aufgehoben.
- Der Termin für die Bürgermeisterwahl wird verschoben, längstens jedoch bis zum 28.02.2023.
- Der Bürgermeister wird beauftragt die rechtsaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

Beschluss Nr. B005/2022

- Der Gemeinderat Bockau beschließt die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300,00 € an den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- Die Zahlung hat bis spätestens 31.03.2022 zu erfolgen.

Beschluss Nr. B008/2022

Der Gemeinderat Bockau stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 310/16 der Gemarkung Bockau zu.

■ Folgende Beschlüsse wurden mehrheitlich gefasst:

Beschluss Nr. B006/2022

Der Gemeinderat Bockau stimmt dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohngebiet Steinbergblick“ unter Punkt 2.2 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage mit einer Dachkombination aus Flachdach (0° Dachneigung) und Satteldach (42° Dachneigung) auf dem Flurstück 310/16 der Gemarkung Bockau zu.

Beschluss Nr. B007/2022

Der Gemeinderat Bockau stimmt dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohngebiet Steinbergblick“ unter Punkt 1.3 (Maß der baulichen Nutzung, Festsetzung Vollgeschoss und Traufhöhe) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 310/16 der Gemarkung Bockau zu.

■ Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die 3. Sitzung des Bockauer Gemeinderates im Jahr 2022 findet

**am Mittwoch, dem 30. März 2022 um 18.30 Uhr
im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Bockau,
Schneeberger Straße 49**

statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln bzw. aus dem Internet.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind, unter Einhaltung der veranschlagten Einlass- und Hygienebedingungen, herzlich dazu eingeladen.



Siegfried Baumann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bockau, den 01.03.2022



Siegfried Baumann
Bürgermeister

■ Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bockau (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 49 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bockau in der Sitzung vom 26.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich; Schutzzweck;

Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bockau.
- (2) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die innerörtliche Durchgrünung und der Beitrag zum Biotopverbund.

(3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Bockau werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 1 Meter und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden sowie entlang des (überörtlichen) Straßennetzes,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbar, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (außer Eiben „*Táxus baccáta*“) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie in der im Zusammenhang bebauten Ortslage, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*) (außer Schwarz-Pappel „*Pópulus nigra*“), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie in der im Zusammenhang bebauten Ortslage (ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen sowie Bäume, Sträucher oder Hecken ausgenommen werden, die zum Zwecke der Biomassegewinnung auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden oder werden sollen und nicht dem Waldgesetz unterliegen (z.B. Kulturplantagen mit schnell wachsenden Gehölzen, Weihnachtsbaumkulturen)), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

Öffentliche Bekanntmachungen

5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie in der im Zusammenhang bebauten Ortslage,
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (Sächs-WaldG),
 7. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperrern, Wasserspeichern und an Rückhaltebecken sowie bei Unterhaltungsmaßnahmen auf bestehenden erdverlegten Leitungstrassen in der bisherigen Form und dem bisherigen Umfang weiterhin erlaubt sind,
 9. Bäume und Sträucher im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen einschließlich zugehöriger Kabel.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. näher als einem Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;
 5. zur Abwendung von wesentlichen Beeinträchtigungen und Gefahren bei der Nutzung von Grundstücken vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a. zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b. zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Gewässern, an landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,

Öffentliche Bekanntmachungen

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a. entgegen § 4 oder
 - b. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c. aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d. entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden. Als Ersatzpflanzungen werden nur Laubbäume nach standortgerechter heimischer Art angesehen. Ausnahmen kann die Gemeinde im Einzelfall genehmigen.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest. Für die Fällung von Straßenbäumen wird eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 gefordert. In der Regel ist die Ersatzpflanzung am Ort der Fällung vorzunehmen. Ist dies nachweislich nicht möglich, ist die Pflanzung gemäß den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Gehölzes durchzuführen. Sollte die Ersatzpflanzung zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen sein, ist sie zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. In der Gemeinde Bockau beträgt die Ersatzzahlung 180,00 EUR. Die Zahlung ist an die Gemeinde Bockau zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

Öffentliche Bekanntmachungen

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als einem Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bockau (Baumschutzsatzung) vom 02.03.1998 außer Kraft.


Siegfried Baumann
Bürgermeister



■ Anlage zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bockau

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Hier wird in tabellarischer Form die Quantität und die Qualität der Ersatzpflanzungen dargestellt, die von der Gemeindeverwaltung für beseitigte oder zerstörte Gehölze angeordnet werden können.

Tabelle für Ersatzpflanzungen bei Bestandsminderung an Bäumen mit einem Stammumfang (StU) gemessen in 1,00 m Höhe über dem Gelände

Ersatz durch:

Stammumfang

in cm	100	150	200	250	300	350	400	450	500
Bäume mit Baumschulqualität StU 12 – 14 cm Stückzahl:	1	1	2	2	3	3	4	5	6

■ Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2022

Jährlich wird im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der



Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden.

Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu den genannten Themen unverzichtbar. Das Mikrozensus-Frageprogramm in 2022 enthält neben Fragen der europaweit durchgeführten EU-Arbeitskräftestichprobe auch Informationen zur Internetnutzung sowie Fragen zur Wohnsituation der Haushalte.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen.

Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Auf Grund der Coronasituation wird gegenwärtig ausschließlich telefonisch und nicht face to face direkt im Haushalt befragt.

Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 - 33-2100
mikrozensus2020@statistik.sachsen.de

■ Gruß aus der Partnerstadt Herrieden!



Liebe Bockauerinnen und Bockauer, im Namen der Stadt Herrieden grüße ich Sie herzlich! Seit 1990 sind Bockau, das Laborantendorf im Erzgebirge, und Herrieden, die Aktivstadt an der Altmühl, durch eine Partnerschaft verbunden. Die Feierlichkeiten anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Partnerschaft musste 2020 wegen Corona leider abgesagt werden und auch die unklare Situation im vergangenen Jahr ließ keine verlässliche Planung für einen Nachholtermin zu.

Das bedauern wir sehr, denn gerne hätten wir bestehende Beziehungen weiter vertieft und neue Kontakte geknüpft. Daher möchte ich auf diesem Weg die Verbundenheit der Stadt Herrieden mit Bockau bekräftigen. Wir freuen uns darauf, wenn hoffentlich in nächster Zeit gegenseitige Besuche wieder gut planbar und ohne Einschränkungen möglich sind. Gleichzeitig gratulieren wir Denise Herrmann von Herzen zu ihrer sensationellen Leistung und freuen uns mit den Bockauerinnen und Bockauern über ihre erfolgreiche Botschafterin bei den Olympischen Spielen.

Ihre Dorina Jechnerer,
Erste Bürgermeisterin der Stadt Herrieden

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Abbrennen von Höhenfeuer am 30.04.2022

Auch 2022 besteht wiederum die Möglichkeit des Abbrennens von Höhenfeuer am 30.04. Laut Polizeiverordnung § 11 sind die Anträge zum Abbrennen von Höhenfeuern genehmigungspflichtig und müssen bis zum **28.04.2022, 16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Bockau, Schneeberger Straße 49, 08324 Bockau** eingereicht werden. In Abstimmung mit der Feuerwehr wird die Genehmigung erteilt, wenn folgende Voraussetzungen und Angaben vorliegen:

1. Standort des Feuers, Flurstück-Nr.
2. Zustimmung des Grundstückseigentümers
3. Benennung des Verantwortlichen für das Feuer
4. Das Feuer darf nicht inmitten dichter Bebauung abgebrannt werden. Brandschutztechnische Belange sind einzuhalten, wie z.B. 100 m Waldabstand.
5. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder starke Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen.
6. Verbrannt werden dürfen nur lufttrockene Materialien wie Pflanzenabfälle, Baumschnitt, unbehandeltes Holz.
7. Untersagt ist das Verbrennen häuslicher Abfälle, Mineralölprodukte, beschichtete oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer u.ä. Ebenso untersagt ist die Verwendung von Brandbeschleuniger

In diesem Zusammenhang wird in Anlehnung an die Pflanzenabfallverordnung vom 25.09.1994 darauf verwiesen, dass Gartenabfälle vorrangig durch Verrotten, Liegenlassen, Untergraben oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, entsorgt werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die vom Landkreis angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten zu nutzen. Auf entsprechende Hinweise in der Presse wird verwiesen. Auf unserer Webseite www.bockau.de kann der Antrag auf Abbrennen von Höhenfeuern heruntergeladen werden.



■ Entsorgungstermine für das II. Quartal 2022

***Achtung! Verlegung des Entsorgungstermines aufgrund von Feiertag**

■ Restabfall

14-täglich Dienstag, ungerade Kalenderwoche

05.04., 20.04.*, 03.05., 17.05., 31.05., 14.06., 28.06.

■ Biotonne

Januar – März, Dezember, 14-täglich Freitag, gerade Kalenderwoche

16.04.*, 23.04.*, 28.05.*, 11.06.*

■ Gelbe Tonne

14-täglich Montag, gerade Kalenderwoche

04.04., 19.04.*, 02.05., 16.05., 30.05., 13.06., 27.06.

■ Papiertonne

4-wöchentlich

Freitag, Ortslage: 22.04., 20.05., 17.06.

Dienstag, Muldenweg: 12.04., 10.05., 08.06.*

■ Mobile Schadstoffsammlung

Hauptstraße (gegenüber Haltestelle „Sachsenhof“)

05.05.2022 in der Zeit von 11.15 – 12.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil – Mitteilungen der Institutionen und Vereine

Freiwillige Feuerwehr Bockau

■ Laufende Einsätze im Januar 2022

28.01.2022	17:12 Uhr	Zschorlau, OT Albernau	Medizinischer Notfall
25.01.2022	09:18 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall
23.01.2022	18:04 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall
22.01.2022	08:54 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall
20.01.2022	19:00 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall
20.01.2022	06:08 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall
18.01.2022	00:50 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall
12.01.2022	06:49 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall
09.01.2022	17:46 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall
08.01.2022	16:51 Uhr	Bockau	Medizinischer Notfall

Im ersten Monat des Jahres 2022 wurden wir ausschließlich zu 10 Medizinischen Notfällen alarmiert.

■ Laufende Einsätze im Februar 2022

19.02.2022	06:19 Uhr	Schwarzenberg OT Jägerhaus, S 274	Technische Hilfe klein – Baum auf Straße
14.02.2022	13:56 Uhr	Bockau	First Responder – Einsatzabbruch
07.02.2022	16:31 Uhr	Eibenstock OT Sosa, Hauptstraße	Brand 2 – Zimmerbrand Wohnhaus
07.02.2022	14:40 Uhr	Bockau, Lauterer Straße	Technische Hilfe klein – Verkehrsunfall – PKW im Bach

Der erste Feuerwehreinsatz des Jahres erreichte uns am 07. Februar um 14:40 Uhr. Auf der Lauterer Straße kam ein PKW aufgrund der glatten Straßenverhältnisse ins Rutschen. Infolge dessen kollidierte er mit einem Baum, überschlug sich und landete im angrenzenden Bach. Durch die Kameraden wurde das Fahrzeug zunächst gesichert. Der Rüstwagen der Freiwillige Feuerwehr Aue wurde nachalarmiert und der PKW anschließend mit der Winde aus dem Graben befreit. Die Straße musste im Zuge des Einsatzes zeitweise voll gesperrt werden. Die Einsatzstelle wurde anschließend an die Polizei übergeben.



Nichtamtlicher Teil – Mitteilungen der Institutionen und Vereine

Während den Einsatznachbereitungen wurden wir durch die Leitstelle zum Wohnhausbrand auf die Hauptstraße nach Sosa alarmiert. Da noch einige Kameraden im Gerätehaus waren, konnte unser Löschfahrzeug bereits kurz nach der Alarmierung die Einsatzfahrt antreten. Bei Eintreffen an der Einsatzstelle bestätigte sich die Meldung. Flammen und Rauch drangen bereits sichtbar aus dem Haus. Zwei Trupps unter Atemschutz unserer Feuerwehr begaben sich zeitnah in das Haus, um den Brand im Inneren zu bekämpfen. Weiterhin bauten wir zusammen mit den anderen Wehren eine Löschwasserversorgung auf. Es waren zahlreiche weitere Kräfte vor Ort. Der Einsatz dauerte mehrere Stunden an.



Am 19.02. um 06:19 Uhr wurden unsere Kameraden nach Jägerhaus alarmiert. Ein umgestürzter Baum versperrte dort die Fahrbahn Richtung Schwarzenberg – Bermsgrün. Die Einsatzstelle wurde ausgeleuchtet und der Baum zügig beseitigt. Die Straße war zeitweise voll gesperrt.



Anton Oscar Mohrmann,
Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Bockau

SC Teutonia Bockau e. V.

■ Bock auf Bockau?

Schon seit über sieben Jahren können wir stolz von unserem SC Teutonia Bockau sagen, dass wir als einer der wenigen Vereine eine Frauenfußballmannschaft in unseren Reihen haben.

Was im Jahre 2014 mit ein paar fußballverrückten jungen Mädchen und Frauen sowie den Trainern Roland Herrmann, Jörg Richter und Silvio Georgi aus einer fixen Idee begann, hat sich über die Jahre hinweg stetig weiterentwickelt. Seit vielen Jahren ist unsere Frauenmannschaft aktiv in der Erzgebirgsliga vertreten und kann auf durchweg positive Platzierungen zurückblicken.

Leider hatten und haben die Folgen der Coronapandemie Auswirkungen auf den Spiel- und Trainingsbetrieb und machen auch vor dem beruflichen und privaten Umfeld unserer Spielerinnen nicht halt. Das Training, welches immer Dienstag und/oder Donnerstag 19:00 Uhr stattfindet, konnte zwischenzeitlich wieder aufgenommen werden. Der Spielbetrieb soll voraussichtlich ab März wieder starten.

Trotz der pandemiebedingten Unwägbarkeiten und daraus resultierender personeller Engpässe sind wir stolz darauf, auch für das kommende Spieljahr 2022/2023 mit einer Frauenmannschaft an den Start gehen zu können.

Wir würden uns freuen, wenn sich noch mehr junge Mädchen und Frauen für den Fußballsport begeistern und unsere Frauenmannschaft verstärken. Neben sportlicher Aktivität findest Du bei uns auch ein geselliges und abwechslungsreiches Vereinsleben, kannst Deinem Hobby nachgehen und sicher auch neue Freundinnen gewinnen.

Wenn Du daran Interesse hast, dann melde Dich bei einem unserer Trainer (Jörg Richter Handynummer 0171- 4067862 oder Silvio Georgi Handynummer 0174 - 3448302), komm einfach mal zum Training vorbei oder besuche eines unserer Heimspiele, welche wir Sonntagvormittag auf dem Sportplatz am Bösewetterweg austragen.

Natürlich laden wir auch alle anderen sportbegeisterten Bockauer dazu ein, die Fußballspiele unserer Frauenmannschaft zu besuchen. Also seid dabei und unterstützt unsere Kickerinnen, egal ob als Spielerin auf dem Platz oder als Fan auf den Rängen.



Weitere Informationen unter
www.bockau.de

Nichtamtlicher Teil – Mitteilungen der Institutionen und Vereine

Tierschutzverein Aue-Schwarzenberg und Umgebung e.V.

Zuhause gesucht

Das sind Cora und Chili, zwei Notfellchen, für die wir jeweils ein schönes Zuhause suchen.

Beide leben schon eine ganze Weile bei uns im Tierheim und sie haben sich in der Freigänger WG gut arrangiert. Sie verstehen sich mit Artgenossen und genießen sowohl ihr warmes Plätzchen als auch ihren Freigang. Trotzdem wünschen wir uns, dass sie ihre Chance auf ein eigenes, liebevolles Zuhause bekommen.

Cora und Chili wurden frei geboren und wuchsen ohne direkte menschliche Zuwendung auf. Dementsprechend sind sie noch etwas zurückhaltend und benötigen Zeit um Vertrauen aufzubauen. Aber sie möchten Kontakt und das zeigen sie uns auch.



Die hübsche Cora ist ca. 3 bis 4 Jahre alt, der rote Kater Chili ca. 1,5 Jahre. Beide sind kastriert, geimpft und gechipt und sie brauchen nach angemessener Eingewöhnungszeit unbedingt Freigang.



Interessenten für Cora oder für Chili melden sich bitte im Tierheim und vereinbaren einen Kennenlerntermin unter der Mobilfunknummer 0176 70154496

Die Bockauer Wegewarte informieren

Wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt, wollen wir Bockauer Wegewarte uns vorstellen sowie unser Aufgabengebiet kurz umreißen. Derzeit gibt es zwei aktive Wegewarte und die meisten Bockauer kennen uns sicher: Steffen Schüler (Lehrer) und u.a. Mitglied im Bockauer Skiverein sowie Yves Reißig (CNC-Fräser) und Mitglied im Schnitzverein Bockau.

Nachdem unser „alter“ Wegewart Helmut Hilbert sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausführen konnte, bat er uns um Weiterführung dieser Aufgabe. Vielen ist der Begriff „Wegewart“ bekannt. Durch unsere fast regelmäßigen Beiträge in den Bockauer Nachrichten stellen wir wichtige Informationen für Einheimische und Gäste bereit. Auch Online können die Bockauer Nachrichten gelesen werden. Einfach die Internetseite www.bockau.de öffnen und in der Rubrik Aktuelles findet man den Link zu den Bockauer Nachrichten. Unser Tätigkeitsfeld umfasst das Territorium unserer Gemeinde Bockau, kann aber in Abstimmung mit dem Kreiswegewart und deren Nachbargemeinden über die Gemarkung der Gemeindegrenzen hinaus gehen. Doch welche Aufgaben hat ein Wegewart?

Aufgaben der Ortswegewarte:

- Kontrolle der Beschilderung und der Begehbarkeit der markierten Wanderwege.
- Fachgerechte Beschilderung und Markierung von Wanderwegen im Auftrag der Gemeindeverwaltung.
- Unterbreitung von Vorschlägen über notwendige Veränderungen und Neugestaltung von Wanderwegen an den Kreiswegewart und der Gemeindeverwaltung.
- Mitarbeit beim Aufbau thematischer Wege, z.B. Lehrpfade
- Information an die Gemeindeverwaltung über notwendige Instandsetzungen von Wegen, Bänken, Rastplätzen, Aussichtspunkten und Beschilderungen.
- Bestandsaufnahme bereits vorhandener Wanderwegmarkierungen.

Auch repräsentieren wir uns bei einer jährlichen Veranstaltung für Ortswegewarte, welche regelmäßig im Herbst stattfindet. Des Weiteren stehen wir in regem Kontakt mit den Ortswegewarten der Nachbargemeinden, den entsprechenden Ansprechpartnern der Gemeindeverwaltung und des Sachsenforsts. Erste Ansprechpartnerin ist hier die Revierförsterin Frau Borowski. Die Gemeinde fördert die Tätigkeit der Ortswegewarte. So erhalten wir u.a. Unterstützung bei der Aufstellung von Wegweisern und Informationstafeln, dem Freischneiden von Wanderwegen sowie bei der Instandsetzung von Wanderwegen. Glücklicherweise haben wir in unserer Gemeinde einige „Heimatreunde“, die uns bei diesen umfangreichen Aufgaben unterstützt haben und hoffentlich auch weiterhin unterstützen.

Was war aktuell im Februar in unseren Wäldern los?

Im Großen und Ganzen gibt es keine Entspannung im Bereich „Durchforstung“. Wir wollen auch darauf nicht weiter eingehen, da sicher der eine oder andere die Misere in den Wäldern rund um Bockau gesehen hat. Als am 30. Januar und am 31. Januar 2022 das Sturmtief „Nadia“ über unsere Erzgebirgswälder zog, ahnten wir Schlimmes. Glücklicherweise sind wir wieder mit einem blauen Auge davongekommen. Leider kam anschließend das Sturmtief „Odette“, welches dafür sorgte, dass unsere Wälder mit einer weißen Decke überzogen wurden und somit die Schäden von Harvester und Transportfahrzeugen versteckt blieben. Der Anblick von unzähligen Holz- Stößen (Poldern) wird uns noch einige Zeit begleiten.

Nichtamtlicher Teil – Mitteilungen der Institutionen und Vereine

In der Nacht vom 16. auf den 17. Februar 2022 überraschte uns das Sturmtief „Ylenia“. Infolgedessen kam es zu erheblichen Schäden in Wald und Flur. Bäume stürzten um oder brachen wie Streichhölzer ab. Einige Waldwege waren daher auch nicht befahrbar bzw. die Begehrbarkeit fast unmöglich. Umherliegende Äste machten es nicht leicht die Wege abzulaufen. Doch damit nicht genug! Sturmtief „Zeynep“ ließ uns am 18. und 19. Februar seine zerstörerische Kraft abermals spüren. Wiederum wurden Bäume entwurzelt oder knickten einfach um, Wege wurden wieder unbegehrbar. Wer nun dachte die Stürme haben nun ein Ende, wurde in der Nacht vom 20. auf den 21. Februar eines Besseren belehrt. Hier tobte Sturm „Antonia“. An der Lauterer Straße wurde eine Schutzhütte von ihrem Platz geweht.



Bruch zwischen Gretels Ruh und Johnsäule



Schutzhütte an der Lauterer Straße

Da der Staatsbetrieb Sachsenforst vom Betreten der Wälder warnt, können wir die tatsächlichen Schäden nur erahnen. Es ist noch zu gefährlich, sich im Wald aufzuhalten. Diese Warnungen sollte man nicht ignorieren. Jetzt wünschen wir uns, dass im Frühling wieder alles ordentlich hergestellt wird. Einige Wege sind sehr in Mitleidenschaft gezogen und beeinträchtigen so nicht nur die Freude am Wandern. Viele fragten uns ob auf den Wegen, welche mit Frostschutz überzogen wurden, noch eine feinere Deckschicht folgt. Dies können wir leider bis jetzt nicht beantworten. Wir hoffen diesbezüglich auf eine rasche Antwort, um in einer der nächsten Beiträge Auskunft geben zu können. Wer Ideen zur Verschönerung unserer Heimat hat, der kann sich gern per Mail an die Adresse: wegewartbockau@web.de wenden. Auch sind wir im sozialen Netzwerk Facebook zu finden. Auf der Seite „Bockau im Wandel der Zeit“ sind aktuelle Beiträge einzusehen.

Es grüßen die Wegewarte
Steffen Schüler und Yves Reißig

■ Übrigens noch was in eigener Sache:

Wir suchen nach wie vor drei Bänke oder Gestelle zum Aufbau einiger Sitzgelegenheiten. Wir würden uns über ein positives Zeichen freuen.

Veranstaltungen in unserer Gemeinde

■ Liebe Skatfreunde!



Seit einiger Zeit besteht jetzt eine Skatrunde im Rechenhaus Albernau. Wir sind eine bunte Truppe aus Albernau und Umgebung und spielen nicht um Geld. Uns ist es einfach wichtig, unkompliziert zusammen zu kommen und Skat zu spielen. Zur optimalen Terminplanung haben wir uns in einer „Whatsapp-Gruppe“ organisiert und machen darüber den nächsten Abend aus. Ist eigentlich immer freitags oder samstags ab 19 Uhr – ca. 24 Uhr. Wenn Du Lust hast, dann melde dich einfach bei mir und wir können direkt miteinander was Ausmachen (geht auch über Telefon, muss nicht unbedingt Whatsapp sein ;-)

Glück Auf!

Michael Bauer Teichstraße 3, 08321 Zschorlau OT Albernau

Email: ingodshand@web.de

Telefon: 03771 / 5644082, Handy: 0176 / 56928437

Johanniter Kindertagesstätte „Zwergenhaus“



■ Krabbeltreff im Zwergenhaus

Der nächste Krabbeltreff in der Johanniter Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ findet

am Mittwoch, dem 30. März 2022

statt.

Hierzu laden wir alle 0- bis 3-jährigen mit Mutti und/oder Vati von 9.00 bis 10.00 Uhr in unsere Kindertagesstätte ein.

Wir bitten darum einen Mundschutz zu tragen, Hausschuhe mitzubringen und sich vorher persönlich oder telefonisch unter 03771/454144 anzumelden.

Weiterhin ist zu bescheinigen ob man geimpft, genesen oder getestet ist.

Kirchliche Veranstaltungen unserer Gemeinde

Wir feiern Gottesdienst! im **erzTV**

Fernseh-Gottesdienst

von und mit Gemeinden des Mittleren Erzgebirges

**immer Sonntags
10.00 Uhr und 18.30 Uhr**

Ausstrahlung im **erzTV**
und jederzeit online unter:



www.cvjm-lichtblick.de



Kirchliche Veranstaltungen unserer Gemeinde

■ Ev.-luth. Kirche

Sosaer Straße 4

Samstag, 12.03., 19.03., 26.03., 02.04., 09.04. jeweils 17.00 Uhr
Passionsandacht

Sonntag, 13.03.2022, 10.30 Uhr
Predigtgottesdienst mit Taufgedanken (März, April, Mai), gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 20.03.2022, 10.30 Uhr
Familiengottesdienst mit Tabea König

Sonntag, 27.03.2022, 10.30 Uhr
Predigtgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden, gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 03.04.2022, 10.30 Uhr
Sakramentsgottesdienst, gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 10.04.2022, 10.30 Uhr
Konfirmationsgottesdienst

■ Landeskirchliche Gemeinschaft Mittelstraße 20a

Sonntag, 13.03.2022, 14.00 Uhr
Gemeinschaftsstunde mit Thomas Reinheckel
Musikalische Umrahmung durch die Gemeinde

Sonntag, 20.03.2022, 14.00 Uhr
Gemeinschaftsstunde mit Wilfried Schule vom Missions- und Bildungswerk NEUES LEBEN e.V.
Musikalische Umrahmung durch die Gemeinde

Sonntag, 27.03.2022, 14.00 Uhr
Gemeinschaftsstunde mit Gemeindepastor Andreas Richter
Musikalische Umrahmung durch die Gemeinde

Sonntag, 03.04.2022, 10.30 Uhr
Gemeinschaftsstunde

Sonntag, 10.04.2022, 14.00 Uhr
Gemeinschaftsstunde mit Ricardo Corban von „Open Doors“

Wir laden weiterhin herzlich ein:
Kinderchor „Sonnenblumen“: 17./31.03. jeweils um 16.00 Uhr
Frauenstunde: 14.03., 11.04. jeweils um 19.30 Uhr
Männernachmittag: 06.04. um 15.00 Uhr
Blau-Kreuz-Stunde: 11.03., 25.03., 08.04. jeweils um 18.00 Uhr

■ Ev.-meth. Kirche

Feldstraße 2

Sonntag, 13.03.2022, 10.15 Uhr
Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 20.03.2022, 10.15 Uhr
Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 27.03.2022, 10.15 Uhr
Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 03.04.2022, 10.15 Uhr
Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 10.04.2022, 10.15 Uhr
Gottesdienst und Kindergottesdienst

Alle Termine stehen unter dem Vorbehalt der pandemischen Lage.
Aktuelle Informationen unter www.emk-bockau.de oder unter 03771-454124.

Heimatliches

■ Schindlers Blaufarbenwerk

Vor Jahrhunderten lösten reiche Silberfunde ein Bergeschrey aus und die einst fast undurchdringlichen Wälder des Obermeißnischen Gebirgskreises verwandelten sich in kürzester Zeit in eine Bergbaulandschaft, die schon bald als „Meißnisches Erzgebirge“ bezeichnet wurde. Doch die anfangs gewaltigen Silbervorkommen gingen nach wenigen Jahrzehnten deutlich zurück. Dadurch gewannen andere Metalle, vor allem Kobalt, an Bedeutung. Das nutzlose silbergraue Kobalterz hatten die Bergleute einst als „Silberräuber“ verflucht und mit dem Schimpfnamen des Kobolds belegt. Nun sollte es zum Ausgangsstoff für einen neuen Industriezweig werden. Dem aus Franken stammenden Peter Weidenhammer gelang es um 1520, aus Kobalterzen blaue Farbe herzustellen. Der Handel damit soll ihm ein Vermögen eingebracht haben. Christoph Schürer aus der Bergstadt Platten vervollkommnete etwa 20 Jahre später das Verfahren und gewann durch Schmelzen mit Zusatz von Pottasche eine feine blaue Farbe. Doch es vergingen weitere 100 Jahre, bis der sächsische Kurfürst Johann Georg I. die Gründung einiger Blaufarbenwerke, sogenannter Farbmühlen, gestattete. Der Schneeberger Unternehmer Erasmus Schindler legte an der Mulde bei Bockau das fünfte der großen erzgebirgischen Blaufarbenwerke an. Die kurfürstliche Genehmigung dazu war am 4. Mai 1649 erteilt worden.



Schindlerswerk in einer historischen Zeichnung von Heimatforscher Gerhard Vogel (aus dem Nachlass von Dieter Mildner; eigene Sammlung).

Schindler betrieb anfangs mit einigen Burschen die Farbenherstellung selbst. Schon bald war es erforderlich, das Werk zu vergrößern. Am 7. September 1650 erhielt das Schindlersche Blaufarbenwerk den ersten kurfürstlichen Freibrief in dem gestattet wurde, für das Werk eine Zeche und eine Bergschmiede zu errichten. Es durfte die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. Weitere Privilegien waren das freie Schlachten und Backen. Schindler durfte in Schneeberg Bier brauen und dieses in seinem Werk ausschenken, so dass das Werk, abseits von anderen Ansiedlungen, seine Arbeiter im Wesentlichen selbst versorgen konnte.

Im Anhang zur Bockauschen Chronik beschrieb Magister George Körner 1763 Schindlerswerk, wo es u. a. heißt:

„...Da aber nunmehr auf denselben ein ordentlich gebautes Herrenhaus, mit einem von Bleche überzogenen Thürmgen und Schlaguhrwerke versehen, eine räumlich gebaute Factorwohnung mit der Factorey, des Farbmeisters und Präceptors Häuser, des Werksböttigers, Müllers, Werksbothen und Wächters angebaute Wohnungen und Nebengebäude zur Fabrik, Vorrathshäusern und Niederlagen, Mahl- und Schneidemühlen, geraume Holzplätze, ein schön gepflasterter und mit 3 Thorwegen gut verwahrter Hof, und um den sich lustige Wiesen und Gärten auf beyden Seiten mit Wasser umgeben, nebst etlichen Küchengärten stehen ...“

Heimatliches

Technisch wurde der Betrieb von Farbenmeistern geleitet. Ihnen standen Farbanarbeiter, Schürer, Hüttenleute, Schmiede und Pochjungen zur Seite. Um 1760 beschäftigte man etwa 30 Arbeiter nebst einem Nachtwächter. Sie waren alle zu strengster Geheimhaltung verpflichtet. Außerdem gab es einen Müller und einen Bäcker, die beide der Bockauer Innung angehörten.

Zu den Rechten der Blaufarbenwerker gehörte, dass sie fast unkündbar waren und höheren Lohn als andere Arbeiter erhielten. Außerdem wurden ihnen bis zu 20 bezahlte Wochenfeiertage im Jahr gewährt. Bereits vor 1750 gab es eine Krankenkasse, in die das Werk Beiträge einzahlte. Von einer Altersvorsorge für die Beschäftigten, einer Art Rentenversorgung, wurde schon vor 1800 berichtet. Die tägliche Arbeitszeit jedoch war zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf täglich 12 Stunden festgelegt.

Die erzeugte blaue Kobaltfarbe verwendete man zum Färben von Glas und Emaille, für die Keramikglasur und später zum Bemalen von Porzellan. Auch als lichtbeständiges Farbpigment in der Malerei und in Anstrichstoffen war das Kobaltblau begehrt. Schon mit 0,1% Kobaltoxid konnte man kaliumhaltige Glasflüsse blau färben und unter Zusatz bis 6,5% Kobaltoxid war es möglich, ein Farbpulver in tiefstem Blau herzustellen. Für Sachsens Wirtschaft war die blaue Farbe bald zu einem wichtigen Ausführartikel geworden. Bis nach China gelangte das Kobaltblau aus dem Schindlerschen Blaufarbenwerk. 1797 wurde die blaue Farbe wie folgt hergestellt: Das vorwiegend aus dem Schneeberg-Neustädter Kobaltfeld gewonnene Kobalterz wurde dort per Hand ausgeklaut, in Pochwerken zerkleinert, mittels „Herde“ (nasstechnische Mineraltrennanlagen) ausgewaschen, angetrocknet und bei starkem Feuer zum Austreiben von Schwefel und Arsen geröstet. Es machte viel Mühe, die störenden Begleitelemente Eisen (durch arsenige Säuren) und Nickel zu binden. Das so gewonnene Kobaltoxid fuhr man in Fässchen ins Blaufarbenwerk. Hier wurde es in großen Tongefäßen zusammen mit reinem Quarzsand, Pottasche und Tonerde zu „Smalte“ geschmolzen. Dabei entstand eine dunkelblaue glasartige Masse. Diese wurde nach dem Abkühlen gestampft, in rotierenden Fässern in Wasser mit harten Steinen zermahlen, in Bottichen zum Vortrocknen absitzen lassen, schließlich fein gerieben und in der Trockenstube bei großer Hitze vollends getrocknet.

Hüttenchemiker, die auf der Bergakademie Freiberg ausgebildet wurden, entwickelten später verbesserte Verfahren. Da die Erzvorräte stark zurückgingen, konnte die Farbherstellung aus Kobaltoxid in Schindlerswerk nur bis 1854 aufrechterhalten werden. Das sächsische Blaufarbenwesen geriet in eine existenziell problematische Situation. Nach anfänglichen Schwierigkeiten gelang es aber, ab 1855 die Produktion auf die Herstellung von künstlich erzeugtem Ultramarinblau umzustellen. Ein Hüttengebäude mit Reihenöfen samt Schamottetiegeln musste errichtet werden, wo aus Schwefel, Soda und Kaolin in einem langwierigen Oxidationsprozess das neue Blaupigment erzeugt werden konnte. Kaolin wurde auch von der Gottes-Geschick-Fundgrube, der sogenannten „Käsebarbara“, bei Bockau bezogen. Das neue „Ultramarin“ war ein blauer wasserunlöslicher Mineralfarbstoff, der sich für Anstriche und grobe Papierdrucke vorzüglich eignete. Einen besonderen Effekt erzielte man damit beim Bläuen von Weißwäsche (Waschblau), wobei die blauen Farbpartikelchen in den Gewebekreuzungen ein strahlendes Weiß erzeugten. Mit geeigneten chemischen Verfahren gelang es bald, Ultramarin in größeren Mengen herzustellen. Neben den deutschen Ländern waren England, Polen, Japan, China, Russland und Südamerika die Hauptabnehmer. Auf Grund des reißenden Absatzes wurde in den Jahren 1872 bis 1876 das Blaufarbenwerk wiederum vergrößert.

Als zwischen 1873 und 1875 die Eisenbahnlinie Aue-Adorf gebaut wurde, gelang es dem Werk, den für Bockau vorgesehenen Bahnhof in seine unmittelbare Nachbarschaft zu bekommen, wodurch sich die Transportbedingungen bedeutend verbesserten. Da es am Bahnhof auch ein Postamt gab, konnte man nun mit den Kunden in aller Welt auch einfacher und vor allem schneller korrespondieren.



Dienstpost von Werkdirektor Klemm nach Wien, 13. Juni 1879 (eigene Sammlung).

Nach Umstellung der Produktion auf Ultramarinblau wurde der Firmenname „Schindlers Blaufarbenwerk“ in „Schindlerswerk“ geändert. Die Dienstpost von 1879 trug den Aufdruck „Schneeberger Ultramarinfabrik“. Gebräuchlich war auch „Ultramarinfabrik Schindlerswerk“. Im Volksmund hieß „Schindlerswerk“ nur „Farbmühle“. Diese Bezeichnung hat sich bis heute erhalten.

Am 7. Juli 1880 besuchte König Albert von Sachsen das Blaufarbenwerk. Dadurch wurde der gute Ruf des Werkes weiter aufgewertet. Königlichen Besuch hatte Schindlerswerk letztmalig 1908, was in den Bockauer Nachrichten wie folgt beschrieben wurde: „Am 4. Juli zeichnete Se. Maj. der König Friedrich August, vom Auersberg kommend, das Schindler'sche Blaufarbenwerk durch seinen Besuch aus“.

Da die Verpackungen mehr und mehr auf Einzelverbraucher ausgerichtet wurden, benötigte man zunehmend Kisten und Kartons in weit größerem Umfang als bisher, weshalb 1886 eine eigene Kartonagenfabrikation ihren Betrieb aufnahm.

Nach 1890 zählte Schindlerswerk etwa 180, in Spitzenzeiten vor dem 1. Weltkrieg sogar bis 220 Beschäftigte. Viele von ihnen kamen aus Bockau. Die meisten waren aber Albernauer. Schindlerswerk gehörte zu Albernau und hatte als Arbeitgeber für das kleine Dorf eine große Bedeutung, wie man am Albernauer Ortswappen erkennen kann, denn in ihm befindet sich ein Blaufarbenwerksarbeiter in Paradeuniform.

Auch Albernauer Wegenamen erzählen von der engen Verbindung zum Blaufarbenwerk. So wurde der Farbmühler Berg einst als kürzester Weg zwischen Schindlerswerk und Albernau angelegt. Es gab in Albernau auch den Farbburschensteig, dessen Name auf die jungen Männer zurückging, die diesen Steig als Arbeitsweg nach der Farbmühle nutzten.

Das Blaufarbenwerk hatte für einige seiner Arbeiter unmittelbar neben den Fabrikgebäuden Wohnstätten errichtet und bis 1866 existierte sogar eine eigene Schule. Danach wurden die Kinder nach Albernau einge-

Heimatliches

schult. In der Zeit bis zur Fertigstellung der Albernauer Kirche im Jahr 1897 war Albernau mit Schindlerswerk nach Zschorlau eingepfarrt. Die Ultramarinfabrik geriet in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend mit der Umwelt in Konflikt, denn durch schwefelhaltige Abgase kam es in den umliegenden Wäldern zu Rauchschäden. Der Besitzer des Albernauer Freigutes, dem die nahen Wälder gehörten, verklagte das Werk. Man musste reagieren und wurde zum Vorreiter auf dem Gebiet der Rauchgasreinigung. Für eine Rauchgasentschwefelungsanlage bekam das Werk 1879 eine „Kaiserliche Patent-Urkunde“.

Durch seine Lage unmittelbar an der Mulde wurde Schindlerswerk häufig von zerstörerischen Hochwassern heimgesucht, so in den Jahren 1661, 1694, 1747, 1858, 1897, 1923, 1954 und 2002. Dagegen musste 1699 das Blaufarbenwerk wegen Wassermangel infolge lang anhaltender Trockenheit für einige Monate stillgelegt werden. 1900 wurde die Wasserkraft durch elektrische Antriebe ersetzt. Im Jahr 1903 erwarb Schindlerswerk das Freigut Albernau samt seinen Besitzungen.

Ein Großfeuer fügte 1904 dem Blaufarbenwerk erheblichen Schaden zu. Der 1. Weltkrieg brachte die guten Auslandsgeschäfte zum Erliegen. Noch schwerer belastete der 2. Weltkrieg die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, obwohl dieser von direkten Kriegsschäden verschont blieb. Erst im Herbst 1946 lief die Produktion wieder an. 1948 wurde Schindlerswerk „volkseigen“. Die Herstellung von Ultramarin konnte wieder aufgenommen werden. Später kamen noch andere Farbprodukte hinzu. Das Werk wurde dem VEB Kali-Chemie Berlin im Kombinat Lacke und Farben angegliedert. 1968 exportierte man das Ultramarin aus Schindlerswerk in über 120 Länder. Nach der politischen Wende und den damit verbundenen Schwierigkeiten wurde die Firma als „Ultramarinfabrik Schindlerswerk GmbH“ weitergeführt. Neben dem Ultramarin stellten die damals verbliebenen etwa 40 Beschäftigten u.a. Dispersionsfarben, Pigmentpräparate, Schul- und Künstlerfarben her.



Die Werksgebäude im Jahr 2015 (eigenes Foto).

Heute heißt die Firma „Schindlerswerk GmbH & Co. KG“. Sie wird als weltweit älteste Farbenfabrik bezeichnet. Hergestellt werden u.a. Anstrichstoffe, Farbpigmente, Wäscheblau und spezielle Reinigungsmittel, allerdings nur noch von wenigen Mitarbeitern. Das wohl bekannteste und beliebteste Erzeugnis, das seit langem in Schindlerswerk hergestellt wird, ist das traditionelle Schneeberger Waschblau.



Schneeberger Waschblau aus Schindlerswerk, um 1890.



Wäscheblau einst und heute
(drei Abbildungen aus der Sammlung von Dietmar Seidel, Bockau).

2017 gründet sich ein Förderverein, der sich die Erhaltung und die museale Nutzung verschiedener Gebäude des Werkes zur Aufgabe gestellt hat. Obwohl in der kurzen Zeit des Bestehens des Vereines schon einiges getan wurde, bleibt trotzdem noch viel zu tun, denn Schindlerswerk ist Weltkulturerbe! Es gehört als ausgewähltes Objekt zur Montanregion Erzgebirge/Krusnohori, an die 2019 der Titel UNESCO-Weltkulturerbe vergeben wurde.



„Impressionen vom Gründungstag des „Förderverein Schindlers Blaufarbenwerk e.V.“ am 11. August 2017 (eigene Fotos).

Reinhard Laukner

Wissenswertes



■ Werbung für die Feuerwehren soll auf Bussen durchs Erzgebirge rollen

Über die Plattform „99funken“ der Erzgebirgssparkasse möchte der Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V. die Finanzierung für die Beklebung mehrerer Busse mit Werbung für das Ehrenamt Feuerwehr realisieren.



Geplant sind 4 Busse, die pro Altlandkreis unterwegs sein sollen im Erzgebirgskreis. Schwerpunkt soll dabei die Mitgliedergewinnung für den aktiven Feuerwehrdienst sein. Aber auch unser Motto des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V. "Wir sind da - Die Feuerwehren des Erzgebirges - Mut Ehrgeiz Tradition Verpflichtung" soll an die Bürgerinnen und Bürger visuell transportiert werden. Mit großen Motiven aus dem Feuerwehrleben wird geworben. Das endgültige Layout der Busse wird aktuell erarbeitet, im Bild sieht man die voraussichtliche Beklebung einer Busrückseite. Das Ehrenamt Feuerwehr ist nicht irgendein Hobby, sondern es bedeutet, dass sich die ausschließlich Freiwilligen Feuerwehrleute im Erzgebirgskreis an 365 Tagen im Jahr, 7 Tage die Woche und 24 Stunden am Tag einsatzbereit für ihre Mitmenschen halten. Dies zu unterstützen ist somit ein wesentlicher Faktor für die künftige Sicherheit im Lande. Ein Teil wird auch der Mitgliederwerbung für die sogenannten Musiktreibenden Züge des KfV dienen. In allen 8 Formationen werden neue und junge Musiker gesucht, gemäß dem Motto: „Retten Löschen Bergen Schützen und Musizieren“. Auch unsere Nachwuchsorganisationen der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden vertreten sein.

Die Übergabe der Busse soll in einem medienwirksamen Rahmen Ende Mai 2022 auf dem Gelände des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Pfaffenhain erfolgen.

Wie gelangt man zur Spendenmöglichkeit:

Dazu bitte einfach folgenden Link anklicken:

<https://www.99funken.de/buswerbung-kfv-erz-ehrenamt>

oder direkt Spenden an:

Kontoinhaber: 99 Funken Crowdfunding
 IBAN: DE64300500007060506412
 BIC: WELADEDXXX
 Verwendungszweck: P2273
 Buswerbung KfV ERZ – Ehrenamt (Jugend)-Feuerwehr

Für Fragen steht Ihnen der Projektverantwortliche im Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V. Paul Schaarschmidt unter der 0162 6119922 oder per Mail an: fbl-medienundsoziales@kfv-erz.de zur Verfügung.

Wir bedanken uns recht herzlich für alle bereits gespendeten Beträge und freuen uns auf die weitere Unterstützung.

Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.

■ Neue Ausgabe der Zeitschrift „Lebendige Vielfalt im Westerzgebirge“

Dorf und Stadt als Lebensraum

Wir leben Tür an Tür mit vielen so unterschiedlichen Lebewesen und doch nehmen wir die meisten von ihnen in unserem Alltag gar nicht wahr. Unsere Städte und Dörfer sind längst nicht nur Lebensraum für uns Menschen, immer mehr Insekten, Vögel und Säugetiere haben unsere Siedlungen für sich entdeckt. Deshalb möchten Landschaftspflegeverband Westerzgebirge und NABU Aue-Schwarzenberg Sie diesmal in Ihre unmittelbare Umgebung entführen.



Wissenswertes

Dabei machen wir u.a. einen längeren Ausflug in die Vergangenheit und zeigen Ihnen, wie unsere Dörfer früher aussahen und wie sie sich grundlegend verwandelt haben. Wir beschäftigen uns mit der heutigen Pflanzen- und Tierwelt im Siedlungsraum, zum Beispiel stellen wir Ihnen durchaus liebenswerte Geschöpfe etwas näher vor, die bei vielen allerdings kein besonders hohes Ansehen genießen, nämlich die Tauben.

Wir verändern unsere Dörfer und Städte ständig und dies aus der Sicht unserer pflanzlichen und tierischen Mitbewohner nicht immer zum Positiven. Auch darauf wollen wir mit unseren Artikeln aufmerksam machen. Zum Beispiel auf die enorme Lichtverschmutzung oder den zunehmenden Mangel an Nistgelegenheiten. Aber es geht auch um konkrete Möglichkeiten und lokale Projekte zur Verbesserung der Lage unserer wilden Mitbewohner, durchaus auch als Gewinn für uns selbst, als Verbesserung unserer Lebensqualität, der Möglichkeiten zur Naturbeobachtung usw. Der Wandel in Dorf und Stadt, Haus und Garten geht nämlich von uns Menschen aus und wir alle haben es in der Hand, ihn mitzugestalten, wenn wir das wollen.

Wir hoffen, wir haben Sie ein wenig neugierig gemacht und Sie haben gehörigen Appetit auf eine Portion Hintergrundwissen, das wir zu Dorf und Stadt, ihren Bewohnern und deren Problemen „zusammengerührt“ haben. Die Zeitschrift ist in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen und Tourismusinformationen der Region, beim Landschaftspflegeverband (03772 24879) und in der Naturherberge Affalter kostenlos erhältlich.

Constanze Schwabe, Matthias Scheffler
Landschaftspflegeverband Westerzgebirge/ NABU Aue-Schwarzenberg

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Freistaat
SACHSEN

■ Wer verschmutzt seine Heimat derart? Müllsäcke im Wald!

Idyllisch, ja sogar malerisch hüllt sich der erzgebirgische Wald in das strahlende Weiß des Februarschnees. Leider finden wir Forstleute immer sehr unschöne Dinge in unseren heimischen Wäldern wenn das Winterweiß durch die Sonne auftaut. So fanden Kollegen am Anfang dieser Woche ein gutes Dutzend volle Müllsäcke am Wegesrand. Von der B101 aus Richtung Aue kommend am Orteingang Lauter-Bernsbach rechts abgebogen zum Grünen Platz fahrend, lag der Unrat rechts vom Wegesrand unweit in jungen Buchen. Der Bauhof der Stadt hat die Müllsäcke mittlerweile beseitigt. Erfahrungsgemäß werden solche illegalen Ablagerungen mit der Zeit nämlich immer größer, weil die Hemmschwelle sinkt seinen Müll einfach mit dazu zu stellen. Wer eine solche Ordnungswidrigkeit begeht muss mit Bußgeldern bis zu 2.500 € rechnen und im Wiederholungsfall mit bis zu 10.000 €. Der Forstbezirk Eibenstock wird diesbezüglich einen Antrag auf Strafverfolgung stellen. Wer solche Taten beobachtet oder Hinweise geben kann, kann sich an den Forstbezirk Eibenstock wenden.



■ Stürmische Zeiten in den erzgebirgischen Wäldern

In den letzten Tagen sind Erinnerungen wach geworden an vergangene Jahre. Namen wie Lothar, Kyrill oder Frederike kommen dem ein oder anderen Waldbesuchenden in den Kopf. Diese Orkantiefdruckgebiete haben in den letzten 20 Jahren verehrende Schäden an den deutschen sowie speziell an den erzgebirgischen Wäldern hinterlassen.

Auch in diesem Jahr gibt es wieder Spuren durch Winterstürme. Für die Forstarbeiter des Forstbezirkes Eibenstock gibt es erneut viel zu tun. Das Ausmaß der Schäden ist aber noch überschaubar. „Wir haben derzeit in jedem unserer 13 Forstreviere mindestens einen Harvester im regulären Arbeitseinsatz und diese unterstützen uns bei der Beseitigung der Sturm-schäden.“, so Clemens Weiser, Leiter der Abteilung Staatswald im Forstbezirk Eibenstock.

Nach Ylenia, Zeynep und Antonia gibt es eine hohe Anzahl an vereinzelt umgestürzten oder umgebrochenen Bäumen, weniger flächige Schäden. Die Aufarbeitung der Einzelbäume nimmt viel Zeit in Anspruch, ist aber essentiell zum Schutz der stehenden Wälder. Denn gerade umgestürzte Fichten bürgen ein hohes Gefahrenpotential, sie sind Brutstätten für den Borkenkäfer.

Der Käfer kann sich eben durch diese einzeln gebrochen oder geworfenen Fichten trittsteinartig ausbreiten. Clemens Weiser ist aber zuversichtlich mit der Unterstützung der privaten Forstfirmen und dem eigenen Forstpersonal der Lage Herr zu werden. „Es sind alles Profis in ihrem Handwerk, mit viel Erfahrung bei der Aufarbeitung von Sturmschäden.“ Generell gilt, dass das Betreten des Waldes auf eigne Gefahr geschieht und mit walddtypischen Gefahren gerechnet werden muss. Im Zuge der Strumholzaufarbeitung kann es auch zu Sperrungen oder auch in Mitteleiendenschaft gezogenen Wegen kommen. Der Forstbezirk bittet um Verständnis und versichert nach Beendigung der Aufräum- und Arbeitsmaßnahmen die Wege wieder so anzurichten, dass sie für Erholungssuchende gut nutzbar sind.



Abgedrehte Fichte bei Lauter-Bernsbach

Wissenswertes

■ Mythos Wasalauf (Vasaloppet)

Es ist das härteste Langlaufrennen der Welt - 90 Kilometer durch Eis und Schnee. Der Wasalauf ist sowas wie der Mount Everest der Langläufer. Dieses Jahr feiert der legendäre Lauf seinen 100. Geburtstag – mit ca. 16.000 Gratulanten/Startern.

Ob Amateur oder Profi: Wer zum Wasalauf antritt, gehört zu den besten Sportlern überhaupt. Jährlich messen sich rund 16.000 TeilnehmerInnen beim Hauptlauf, der dieses Jahr am 6. März stattfindet. Es handelt sich um einen ganz besonderen Event: Der "Vasaloppet" feiert seinen 100. Geburtstag.

Der Vasaloppet ist mehr als nur ein Wettkampf; es ist ein Stück schwedische Geschichte. Fast schon "normal", dass der Wasalauf meistens von einem Schweden gewonnen wurde. Natürlich gab es auch Ausnahmen; zu den Siegern gehörten schon Sportler aus Norwegen und der einzige Mitteleuropäer, der deutsche Skilangläufer aus dem Vogtland **Gert-Dietmar Klause**.



Der erste Wasalauf wurde im Jahr 1922 zu Ehren von Gustav Vasa veranstaltet. Der Freiheitskämpfer wurde vor 500 Jahren auf der Flucht von zwei entsandten Langläufern eingeholt, die ihn baten, die Schweden gegen den dänischen König Christian II. anzuführen. Mit Erfolg: 1523 wurde Gustav Vasa zum ersten König von Schweden gekrönt.

90 km mussten die entsandten Langläufer von Mora nach Sälen, kurz vor der norwegischen Grenze, zurücklegen, um Gustav Vasa gerade noch zu erreichen. Der legendäre Wasalauf ("Vasaloppet") führt heute in die entgegengesetzte Richtung: Start in Sälen - Ziel in Mora.

2022 also 100 Jahre Wasalauf. Wieder sind Sportler aus dem Erzgebirge und dem Vogtland bei dem 90er Kanten und der Staffel vertreten - Wettkämpfe, die für immer auf der Habenseite des Lebens bleiben.

Herzliche Einladung

Mit Größen des Skilanglaufs, darunter Gert-Dietmar Klause, wollen wir nachempfinden, was den Wasalauf zum Mythos gemacht hat.

Am **Donnerstag, dem 31.03.2022, 18:00 Uhr**, Kunsthof Eibenstock, Ludwig-Jahn-Straße 12, 08309 Eibenstock.

Eintritt ist frei.

(Eine kleine Spende für die Förderung des Kinder- und Jugend-Ski-Sports ist willkommen.)

Dr. Wolfgang Ternick

Impressum – Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Bockau, Bürgermeister Siegfried Baumann, Schneeberger Straße 49, 08324 Bockau, Telefon: 03771 430 10-0, E-Mail: info@bockau-erzgebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil

(Pflichtveröffentlichungen): Bürgermeister Siegfried Baumann

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: (v.i.S.d.P.) Bürgermeister Siegfried Baumann, bzw. seine Vertreter, Leiter der Behörden bzw. Vorsitzenden der Vereine. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Anzeigen/Herstellung: Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, 09244 Lichtenau, OT Ottendorf, Gottfried-Schenker-Str. 1, Hannes Riedel, Geschäftsführer, Telefon: 037208 876-0; info@riedel-verlag.de; anzeigen@riedel-verlag.de; www.riedel-verlag.de

Vertrieb: City-Post, kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte

Auflage: 1200 Exemplare.

Es wird ausschließlich Papier mit FSC-Zertifikat eingesetzt. Wir drucken mit Bio-Farben: DDF Superior PSO Bio. Die Bockauer Nachrichten erscheinen monatlich.

Anzeige(n)

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016



**Haben Sie die Nase voll von Heizölgeruch und undichten Leitungen?
Möchten Sie den vorhandenen Raum optimal nutzen, ganz ohne Ölauffangwanne?
Jederzeit den Füllstand Ihres Tanks gut ablesen können?**

Dann zögern Sie nicht und sichern Sie sich Ihr kostenloses und unverbindliches Individualangebot.

- Umbau in 2-3 Tagen ganz OHNE Heizungsausfall oder versteckte Kosten.
- Doppelwandiger Tank aus glasfaserverstärktem Kunststoff GFK
- Optimale Raumaussnutzung durch viele individuelle Tankmaße

Sie dürfen Ihre Ölheizung auch nach 2025 weiter betreiben! Mehr unter: www.zukunftsheizen.de



TANK- & UMWELTECHNIK SACHSEN

Goethestr. 84
09217 Burgstädt

Telefon 03724/ 1290041

Mobil 0163/ 7771799

Fax 03724/ 1290296

E-Mail info@tus-sachsen.de

Ihr Profi im Bereich Tankbau und Demontage von Heizölverbraucheranlagen.

Anzeige(n)



IHRE HILFE IM TRAUERFALL



- Durchführung von Bestattungen aller Art
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- **Bestattungen in allen Orten**
- Raum zur Abschiednahme
- Trauergespräch auf Wunsch zu Hause
- Bestattungsvorsorge

Tag und Nacht erreichbar

☎ (03771) 555 70

Johannisstraße 36, 08294 Löbnitz

www.bestattung-muehlig.de

Bestattungsinstitut

„Müller & Kula“

Inh. Andreas Müller



Immer erreichbar

☎ 03771 454257

In Ihrem Auftrag erledigen wir alle Formalitäten



Müller
Bestattungshaus

Schneeberger Str.17
08280 Aue-Bad Schlema

03771 - 5640200

info@bestattungshaus-mueller.de

www.bestattungshaus-mueller.de



Am Ende des Weges an Ihrer Seite.

Beistand braucht, wer einen geliebten Menschen verloren hat ...

Danken Sie Ihrer Familie, Ihren Nachbarn, Bekannten und Arbeitskollegen für die erfahrene Anteilnahme beim Abschied von einem geliebten Menschen mit einer persönlichen Dankanzeige in Ihrem örtlichen Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeigenmuster erhalten Sie gern digital; oder senden Sie uns einfach Ihre Textvorstellungen und Gestaltungswünsche per Email – Sie erhalten dann einen Korrekturabzug zur Ansicht vor Drucklegung.

Anzeigentelefon: 037208 876-211

privatanzeigen@riedel-verlag.de

Danksagung

Wir danken allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen von Herrn

Manfred Mustermann

Unser besonderer Dank gilt dem Trauerredner für die tröstenden Worte, dem Bestattungshaus sowie allen, die uns auf dem letzten Weg begleitet haben.

In Dankbarkeit
seine Familie

Musterhausen, Oktober 2017

Naturstein Jäschke - Grabmale -



www.jaeschke-grabmale.de

Unsere Leistungen:

- ✓ Grabmaloberteile individuell gearbeitet
- ✓ Grabmaleinfassungen, Abdeckungen
- ✓ Kissensteine, Bücher
- ✓ Aufarbeitung von vorhandenen Anlagen
- ✓ Versetzleistungen
- ✓ Küchenarbeitsplatten
- ✓ Treppen
- ✓ Fensterbänke
- ✓ Natursteinbäder
- ✓ Fassaden

Lichtenauer Str. 6, 08328 Stützengrün, Telefon: 037462 63650, info@jaeschke-grabmale.de

Öffnungszeiten: Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, freitags nach Vereinbarung

Termine gerne auch vor Ort auf dem Friedhof möglich.

Alles geregelt, schon zu Lebzeiten – Grabmalvorsorgeberatung. Mit Sicherheit in guten Händen. Rufen Sie an – wir beraten Sie gern.



Wir lassen die Besten ran!

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir (m /w /d):

**Mechatroniker
Industriemechaniker
Verfahrenstechniker für Kunststoff
Produktionsmitarbeiter**

Wir bieten:



Kontakt

📍 Lichtenauer Straße 7, 08328 Stützengrün
☎ Telefon: 037462-660-54
✉ E-Mail: bewerbung@jaeckel-buersten.de
🌐 Website: www.jaeckel-buersten.de



Eviro GmbH in Eibenstock sucht Verstärkung

Die Firma eviro Elektromaschinenbau & Metall GmbH Eibenstock ist ein seit vielen Jahren in Eibenstock ansässiges Unternehmen des Elektromaschinenbaus. Zu den Hauptgeschäftsfeldern des Unternehmens gehören dabei die Fertigung von kundenspezifischen Statorwicklungen sowie von Rüttelmotoren. **Eviro bedient mit diesen Produkten namhafte Firmen des deutschen und internationalen Motoren- und Anlagenbaus. In vielen Fällen ist das Unternehmen Hauptlieferant der Kunden.** Ein Firmenvideo unter der Adresse www.eviro.com enthält weitere Informationen über die Produkte und Leistungen des Unternehmens.

Die eviro GmbH Eibenstock hat sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und sucht nun zur Verstärkung des Teams einen engagierten Mitarbeiter für den produktiven Einsatz in der Großmotorenwicklei.

Das Unternehmen bietet neben einem sehr guten Betriebsklima eine leistungsorientierte Entlohnung sowie anspruchsvolle Arbeitsaufgaben an.

Interessenten, die auch gern Quereinsteiger sein können, melden sich bitte schriftlich beim Geschäftsführer des Unternehmens, Herrn Leidel.



eviro Elektromaschinenbau & Metall GmbH Eibenstock
Tel.: 03 77 52 / 3013
Email: info@eviro.com
Internet: www.eviro.com



Für unsere Produktionserweiterung suchen wir:

- ✓ Zerspanungsmechaniker (m/w/d)
- ✓ Werkzeugmechaniker (m/w/d)
- ✓ Industriemechaniker (m/w/d)
- ✓ Produktionsmitarbeiter (m/w/d)

→ auch Quereinsteiger

Wir bieten:

- ✓ unbefristete Vollzeitbeschäftigung
- ✓ flexible Arbeitszeit
- ✓ übertarifliche/leistungsgerechte Vergütung
- ✓ umfangreiche Sonderleistungen, wie u. a. Jobrad, Kindegartenzuschuss
- ✓ Prämiensystem und Tankgutscheine

IWR Industrieservice im Erzgebirge GmbH
Kühnhaider Straße 8, 08344 Grünhain-Beierfeld
Telefon: 03774 / 66 290 - 0
E-Mail: bewerbung@iwr-gruenhain.de
web: www.iwr-gruenhain.de



Anzeige(n)

Sonntags-Lunch im Hotel Am Bühl

Jeden 1. Sonntag im Monat



Schlemmen Sie nach Herzenslust in der Zeit von 12:00 - 14:00 Uhr von einem umfangreichen kalt-warmen Buffet

Erwachsene	21,50 Euro
Kinder 3 - 5 Jahre	5,00 Euro
Kinder 6 - 13 Jahre	12,00 Euro

Reservierung unter 037752 / 56810

Am Bühl 1 • 08304 Schönheide
Spendenkonto: Sparkasse Eibenstock
www.hotel-am-buehl.de

Siebdruck Stephan beetz

Technischer und Textiler Siebdruck

Talsperrenstraße 10
08309 Eibenstock
Tel 037752 2193
Fax 037752 69577
info@siebdruck-beetz.de

Die Siebdruckerei Beetz ist ein in Carlsfeld ansässiges Unternehmen im Bereich Veredelung von Textilien und Metallwerkstoffen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Sie als neuen Siebdrucker (m/w/d).

Vorkenntnisse in diesem Bereich sind wünschenswert, jedoch wird durch eine intensive Einarbeitung durch das Team auch ein optimales Arbeiten für Quereinsteigende gewährleistet.

Wir bieten Ihnen eine interessante sowie abwechslungsreiche Tätigkeit in einem Familienunternehmen mit über 30-jähriger Tradition.

Über Ihr Interesse sowie Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns sehr freuen!

Anzeigentelefon

für gewerbliche Anzeigen

Telefon: (037208) 876-200

WIR SUCHEN ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAM'S AB SOFORT:

- KOCH / KÖCHIN
- SERVICEMITARBEITER/-IN VOLL- UND TEILZEIT
- REZEPTIONSMITARBEITER/-IN
- AUSHILFSKRÄFTE AUF MINIJOB BASIS
- MITARBEITER/-IN IM HOUSEKEEPING

Wir bieten ein gutes Betriebsklima, anspruchsvolle Aufgabengebiete und gute Bezahlung. Einarbeitung wird garantiert.

Senden Sie Ihre Bewerbung an:
Hotel Forstmeister
Frau Göpel
Auerbacher Str. 15
08304 Schönheide
Tel.: +49 (0)37755 630
Mail: c.goepel@forstmeister.de

FORSTMEISTER
HOTEL | RESTAURANTS | PANORAMASAUNA

Stellenausschreibung

Wir suchen eine:

• Pflegefachkraft

für unseren ambulanten Dienst

Infos auf unserer Website:
www.diakoniestation-eibenstock.de

Am Fuchsstein 63 - 08304 Schönheide
Telefon: 03 77 55/5 51 71 - Telefax: 5 51 74

WIR BRAUCHEN DICH

Danke

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

erzgebirgssparkasse.de/baufinanzierung



Pläne für „grünes“ Bauen?

Dann nix wie her damit!

Wir begleiten nach wie vor nachhaltiges Bauen. Zum Beispiel mit attraktiven Finanzierungsangeboten, top Beratungsservice sowie den Vorteilen einer langfristigen Absicherung.

Fragen Sie uns - wir beraten Sie gern!

Erzgebirgssparkasse